



# Jagdpächter sollte Wildschäden voll übernehmen

## Wildschadens-Deckelung für Jagdgenossenschaft risikoreich

**Zunehmender Maisanbau und damit Wildschäden durch Schwarzwild werden auch in bisher reinen Niederwildrevieren immer öfter zum Problem.**

Foto: Andrea Bahrenberg

Aus der Praxis ist hin und wieder von Jagdgenossenschaften zu hören, die sich im Rahmen der Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes darauf eingelassen haben, die gesetzliche Wildschaden-Ersatzpflicht zu „deckeln“. Der Jagdpächter hat also nur bis zu einer festgelegten Obergrenze Wildschäden zu ersetzen. Für Wildschäden, die die vereinbarte Obergrenze in einem Jagdjahr übersteigen, soll dann die Jagdgenossenschaft zumindest anteilig,

meist auch allein und in vollem Umfang aufkommen.

Zu solchen Regelungen in Jagdpachtverträgen kommt es in der Regel aus zwei Gründen: Zum einen verspricht sich die verpachtende Jagdgenossenschaft einen höheren Pachtpreis, wenn sie dem Jagdpächter die Ersatzpflicht von Wildschäden nur bis zu einer bestimmten Höhe auferlegt. Zum anderen gibt es auch Jagdgenossenschaften, die ihrem Jagdpächter entgegenkommen wollen, falls das Jagdrevier wegen des massiven Rückganges von Niederwild bei gleichzeitig zunehmenden Wildschäden durch Schwarzwild anderenfalls kaum mehr zur Zufriedenheit der Jagdgenossen zu verpachten ist. Beide Gründe sind zwar nachvollziehbar. Dagegen spricht jedoch, dass eine Deckelung der gesetzlichen Wildschadenersatzpflicht risikoreich ist und sich später als erheblicher Nachteil für die Grundeigentümer als Jagdgenossen erweisen kann.

### ► Übernahme der Haftung durch Jagdpächter

Das angesprochene Risiko wird umso deutlicher, wenn man sich einmal vor Augen führt, wer nach dem Gesetz für den Ersatz von Wildschäden grundsätzlich verpflichtet ist: die Jagdgenossenschaft! Denn § 29 Bundesjagdgesetz bestimmt, dass die Jagdgenossenschaft den Geschädigten den Wildschaden auf einem Grundstück zu ersetzen hat, das

zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist und durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane beschädigt wird. Des Weiteren sagt das Gesetz, dass der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen ist. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Aber damit ist diese Bestimmung noch nicht zu Ende: Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann!

In der Praxis ist es üblich, dass die Jagdgenossenschaft bei der Verpachtung die gesetzliche Wildschaden-Ersatzpflicht auf ihren Jagdpächter abwälzt, dieser also vertraglich an Stelle der Jagdgenossenschaft haftet. So zählt zu den beiden ganz wesentlichen Gegenleistungen eines Jagdpächters, dass dieser zum einen einen angemessenen Pachtpreis zahlt und zum anderen die Haftung für die gesetzliche Wildschäden zur Entlastung der Jagdgenossenschaft übernimmt. Wird diese Haftungsübernahme – wie auch immer – eingeschränkt, muss für die Haftungslücke die Jagdgenossenschaft gerade stehen. Und diese ist auch nicht berechtigt, gegen den Willen der Bewirtschafter ihre Ersatzpflicht irgendwie zu beschränken.

### ► Abweichende Regelungen meist lückenhaft

Wenn also eine Jagdgenossenschaft ihren Jagdpächter nicht zur vollständigen Haftungsübernahme aller gesetzlichen Wildschäden verpflichten kann, so sollte sie wenigstens alles daran setzen, dass die vereinbarte Sonderregelung präzise und vor allen Dingen rechtlich klar abgefasst ist. Dies wird ohne einen versierten Fachjuristen kaum gelingen können. Vielfach findet sich zur Wildschaden-Deckelung etwa folgende Bestimmung in Jagdpachtverträgen: „Der Jagdpächter übernimmt den gesetzlichen Wildschaden bis zu insgesamt X-Tausend Euro pro Jagdjahr; für darüber hinausgehende Wildschäden hat die Jagdgenossenschaft aufzukommen“. Eine solche Bestimmung ist rechtlich wenig geeignet, weil sie die zu regelnden Tatbestände beim Ersatz von Wildschäden nicht oder nur unvollständig erfasst.

## RVEJ-Fortbildungsveranstaltungen 2015



Der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ) führt auch in diesem Jahr wieder im Haus der Landwirtschaft in Bonn (Rochusstraße 18) für Mitglieder und Interessierte ganztägige Fortbildungen mit fachkundigen Referenten durch. Nähere Informationen erteilt der RVEJ unter: 02 28/5 20 06-1 31, E-Mail: info@rvej.de. ◀

Dienstag, 3. März	Aufgaben und Pflichten eines Jagdvorstandes / Führung von Jagdgenossenschaften
Donnerstag, 19. März	Elektronisches Jagdkataster (Einführungskurs)
Freitag, 20. März	Elektronisches Jagdkataster (Intensivkurs)
Donnerstag, 16. April	Aufgaben und Pflichten eines Jagdvorstandes / Führung von Jagdgenossenschaften
Freitag, 17. April	Ersatzpflicht von Wildschäden / Schätzung und Bewertung



**Manche Reviere sind wegen der hohen Wildschadenssummen nur noch schwer zu verpachten.**

Foto: Imago

Zunächst ist zu sehen, dass bei Wildschäden zwischen angemeldeten und rechtskräftig festgestellten oder zwischen geschädigtem Bewirtschafter und Jagdpächter vereinbarten Ersatzleistungen zu unterscheiden ist. Nicht jeder angemeldete Wildschaden ist ersatzpflichtig (Beispiel: verfristete Anmeldung). Auch kann es bei einem ersatzpflichtigen Wildschaden Meinungsverschiedenheiten zu dessen Höhe geben. Zudem ist bei Einzel-Vereinbarungen zwischen dem geschädigten Bewirtschafter und dem Jagdpächter nicht auszuschließen, dass „auf dem Papier“ die Höhe des ersetzten Wildschadens anders ausfällt als die tatsächliche Zahlung. Dies könnte etwa einem befreundeten Jagdpächter entgegenkommen, damit dieser schneller

die Obergrenze erreicht und von der Ersatzpflicht zum Nachteil der Jagdgenossenschaft befreit wird.

Unter Umständen kann es aber auch – etwa bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung – Jahre dauern, bis ein konkreter Wildschadenersatz rechtskräftig festgestellt ist. Und wenn dann die vereinbarte Obergrenze auf ein Jagdjahr abstellt, welches ist dann gemeint: das Jagdjahr, in dem der Wildschaden entstanden ist oder das Jagdjahr, in dem der Wildschaden rechtskräftig festgestellt wurde. Diese wenigen Beispiele zeigen, dass es bei einer Deckelung von Wildschäden nicht mit einem einfachen Satz getan ist. Eine solche Bestimmung ist lückenhaft und für den Ernstfall unbrauchbar.

### ► **Fachkundiger Rechtsrat erforderlich**

Falls schon die vollständige Übernahme der gesetzlichen Wildschadenersatzpflicht auf den Jagdpächter nicht durchsetzbar ist, sollte die Jagdgenossenschaft zumindest größten Wert darauf legen, dass die vertragliche Regelung rechtssicher abgefasst ist. Dazu werden in der Regel nur solche Juristen in Betracht kommen, die mit dem besonderen Rechtsgebiet des Jagdrecht vertraut sind. Diese wissen, dass die gesetzliche Ersatzpflicht von Wildschäden in Nordrhein-Westfalen ein amtliches Vorverfahren kennt. Danach sind Wild- oder Jagdschäden innerhalb einer kurzen Frist – zurzeit eine Woche, nachdem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte –

bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Behörde anzumelden. Zuständig ist die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist. Bei Verfristung ist der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden erloschen. Vor diesem Hintergrund wird ein fachkundiger Jurist eine rechtssichere Regelung abfassen können, die auch im Falle späterer Auseinandersetzungen Stand halten kann. Dabei wird insbesondere auch festzuhalten sein, welche Schäden und mit welcher Regelung in die Begrenzung (Obergrenze) einfließen und welche Zeitpunkte maßgeblich sein sollen.

Wer sich also auf eine risikoreiche Wildschaden-Deckelung einlässt, sollte die zutreffende Regelung wohl bedenken und wenigstens dafür sorgen, dass diese klar und umfassend das miteinander Vereinbarte enthält. Jagdgenossen, die eines Tages wegen einer Wildschaden-Deckelung in Haftung genommen werden, werden dann ohnehin wenig begeistert sein, auch wenn sie beim Abschluss des Jagdpachtvertrages in der Hoffnung zugestimmt haben, es werde schon nicht so schlimm kommen. Falls dann auch noch Streit über den Inhalt einer solchen Bestimmung entsteht, werden sich die Jagdgenossen endgültig gegen ihren Jagdvorstand wenden. Daher kann Jagdvorständen nur geraten werden, zum einen das Risiko einer wie immer gestalteten Obergrenze für die Jagdgenossenschaft zu bedenken und ihre Mitglieder nachdrücklich darauf hinzuweisen sowie dies in der Niederschrift festzuhalten und – wenn eine Wildschaden-Deckelung dennoch akzeptiert wird – diese rechtssicher abzufassen!

*Johannes Rütten, RVEJ*

## Gutachten brachte Erfolg

### Kreis Wesel: Milchviehbetriebe müssen Wasser künftig nur noch einmal jährlich kontrollieren lassen

Im vergangenen Jahr erreichte einige Milchviehbetriebe in der Kreisbauernschaft Wesel ein Schreiben des Fachdienstes Gesundheitswesen des Kreises Wesel. Hierin wurde auf Änderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) Bezug genommen. So sollten Milchviehbetriebe mit eigenem Brunnen, in denen das Trinkwasser zum Spülen von Milchleitungen benutzt wird und die damit als sogenannte „dezentrale kleine Wasserwerke“ einzustufen sind, die bislang jährlich erfolgenden Routineuntersuchungen unter anderem auf Kolibakterien nunmehr halbjährlich

vornehmen. Dies hätte für die betroffenen Betriebe nicht nur einen erhöhten Aufwand, sondern auch gesteigerte Kosten bedeutet.

Durch Vorlage eines Gutachtens in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW ist es dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband (RLV) jedoch gelungen, den Fachdienst Gesundheitswesen des Kreises Wesel von der fehlenden Notwendigkeit dieses halbjährlichen Kontrollintervalls zu überzeugen. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Rohstoff Milch eines der am

besten überwachten und kontrollierten Lebensmittel ist. Nicht nur bei der Produktion vor Ort achten die Landwirte penibel auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, auch die Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Molkereiebene zur Sicherstellung der mikrobiologischen Unbedenklichkeit sind äußerst umfangreich. Der Kreis Wesel hat daher zugesichert, die betroffenen Betriebe schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die entsprechenden Kontrollen zukünftig nur einmal pro Jahr stattfinden werden.

*Dr. Gordon v. Bardeleben*

